

21./I. 1916

**Verordnung des belgischen Generalgouverneurs.**

Brüssel, 18. Jänner. Der Generalgouverneur hat folgende Verordnung erlassen: Wer sich im Gebiete des Generalgouvernements der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffes oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder gegen Abgeordnete der deutschen Zivil- und Militärbehörden in offener Gewalt, mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden. Wer im Gebiete des Generalgouvernements in Beziehung auf Zahl und Marschrichtung oder über angebliche Siege der Feinde offensichtlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Massregeln irrezuführen, oder zu Verbrechen des Auftrahs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung von Gefangenen oder zu anderen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt oder Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze und Verordnungen keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden.